

Durchführungsleitlinie der SMN Investment Services GmbH

Version April 2017

EINLEITUNG

SMN Investment Services GmbH („SMN“) ist mit der Verwaltung (Investment Management) von Alternative Investmentfonds („AIF“) (§ 4 Abs. 1 Alternative Investmentfonds Manager Gesetz - „AIFMG“), sowie mit der individuellen Verwaltung von Portfolios (§ 4 Abs. 4 Z 1 AIFMG) beauftragt - „Portfolioverwaltung“. Darüber hinaus führt SMN auch im Rahmen ihrer Konzession die Erbringung der Nebendienstleistung zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 4 Z 2 lit c) AIFMG) - „Annahme und Übermittlung“) aus.

Gemäß den Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der europäischen Kommission („EU-AIFM-VO“) hat SMN diese Durchführungsleitlinie festgelegt, in der im Kapitel A die in Art 27 ff EU-AIFM-VO enthaltenen Regelungen für die bestmögliche Ausführung bzw. Platzierung von Handelsaufträgen für die von SMN verwalteten Investmentfonds¹ umgesetzt und auch die für den Bereich des erweiterten Konzessionsumfangs zusätzlich geltenden Bestimmungen der §§ 52 ff Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 („WAG 2007“) berücksichtigt sind.

PUBLIZIERUNG DIESER LEITLINIE

Die vorliegende Durchführungsleitlinie von SMN wird im Internet auf der Website <http://www.smn.at> veröffentlicht.

¹ AIFs oder OGAWs

A. DURCHFÜHRUNGSLEITLINIE

A.1 Zielsetzung

Ziel dieser Durchführungsleitlinie ist es, im Interesse der Kunden (siehe Definition unter Punkt A.2) gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Gemeinsamer Grundgedanke der Bestimmungen ist, dass

- Handelsentscheidungen so ausgeführt/plaziert werden, dass das Gesamtergebnis der einzelnen Transaktionen in Anbetracht der vorliegenden, konkreten Umstände für den Kunden möglichst günstig ausfällt;
- SMN die Auswahl des Brokers, über den die Transaktionen im Rahmen der Portfolioverwaltung für die betreuten Investmentfonds abgewickelt werden, nach objektiven Kriterien und unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung vornimmt;
- SMN im besten Interesse der verwalteten Investmentfonds handelt, wenn SMN für diese im Rahmen der Portfolioverwaltung Handelsentscheidungen ausführt oder ausführen lässt.

Auf Anfrage kann SMN nachweisen (sofern anwendbar), dass sämtliche Aufträge in Einklang mit dieser Durchführungsleitlinie ausgeführt / plaziert werden.

A.2 Geltungsbereich

In Zusammenhang mit dieser Leitlinie werden als **Kunde von SMN** alle im Rahmen der Portfolioverwaltung betreuten Investmentfonds oder Managed Accounts bzw. die jeweilige Verwaltungsgesellschaft / Kapitalanlagegesellschaft gesehen, sowie jede Person, die SMN einen Auftrag zur Annahme und Übermittlung hinsichtlich Finanzinstrumenten erteilt.

Die Durchführungsleitlinie ist anzuwenden ...

- bei der Ausführung / Platzierung von Handelsentscheidungen, die im Rahmen der Portfolioverwaltung der von SMN betreuten Investmentfonds getroffen werden.

Die Durchführungsleitlinie ist nicht anzuwenden ...

- bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von inländischen Investmentfonds sowie ausländischen Kapitalanlagefonds, deren Vertrieb in Österreich zulässig ist, bei der die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen direkt über die jeweilige Depotbank erfolgt²;
- gegenüber geeigneten Gegenparteien.

A.3 Weisung des Kunden

Kunden können SMN geschäftsfallbezogen oder allgemein eine ausdrückliche Weisung bezüglich der Annahme und Übermittlung eines Auftrages oder der Auswahl eines Geschäftspartners erteilen.

Eine derartige Anweisung kann zur Abweichung von den im gesamten Dokument definierten Grundsätzen führen und daher kann gegebenenfalls nicht das beste Ergebnis für den Kunden erzielt werden. SMN ist bei ausdrücklichen Weisungen des Kunden von der Einhaltung der Durchführungsleitlinie befreit, die Weisung des Kunden geht stets vor.

² gem. § 52 (1) WAG, letzter Satz

A.4 Auftragserteilung

SMN führt keine Aufträge selbst aus, da diese Tätigkeit ein Bankgeschäft darstellt, sondern leitet diese zur Ausführung weiter. Die Weiterleitung erfolgt entweder im Rahmen der Portfolioverwaltung oder der Annahme und Übermittlung von Aufträgen.

A.4.1. Portfolioverwaltung

SMN ist beauftragt, im Rahmen der Portfolioverwaltung Handelsentscheidungen / Aufträge zum Kauf oder Verkauf verschiedener Finanzinstrumente auf Rechnung und im Namen der Investmentfonds bei ausgewählten Handelspartnern (Anhang I) zu platzieren. Handelspartner führen somit Aufträge für den jeweiligen Investmentfonds durch bzw. schließen Geschäfte direkt mit ihm ab.

A.4.2. Annahme und Übermittlung

(Potentielle) Investoren können SMN Aufträge über den Kauf oder Verkauf von SMN angebotenen Finanzinstrumenten (idR Anteile an Investmentfonds (AIF / OGAW Anteilscheine)) zur Weiterleitung an die ausführende Depotbank zukommen lassen. Derartige Aufträge können während der normalen Geschäftszeiten von SMN persönlich in den Geschäftsräumen von SMN oder per Brief bzw. Fax erteilt werden. Bei Anteilen an Investmentfonds sind dabei die Annahmeschlusszeiten (Cut-off Times) gemäß Verkaufsprospekt des jeweiligen Investmentfonds zu beachten.

Es gilt zu beachten, dass diese Geschäfte nicht den Bestimmungen zur bestmöglichen Durchführung (siehe Kapitel A.2) unterliegen.

Aufgrund der vorwiegend institutionellen Kundenstruktur von SMN erbringt SMN die Wertpapierdienstleistung der „Annahme und Übermittlung von nicht komplexen Finanzinstrumenten“ grundsätzlich als reines Vermittlungsgeschäft gem. § 46 WAG 2007. In Ausnahmen werden die von SMN angebotenen Dienstleistungen auch für Privatkunden erbracht.

Unabhängig von der erbrachten Dienstleistung, der Kauf- oder Verkaufsentscheid verbleibt beim Kunden.

A.4.2.1 Reines Vermittlungsgeschäft nach § 46 WAG 2007

Die Weiterleitung von Kundenaufträgen erfolgt in der Regel für institutionelle Kunden und auf deren Wunsch. Die Einholung von kundenbezogenen Informationen im Rahmen eines Eignungs- bzw. Angemessenheitstests (z.B. Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagebereich) sind in diesem Fall nicht erforderlich. Kauf bzw. Verkauf der Finanzinstrumente erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden.

A.4.2.2 Beratungsfreies Geschäft (§ 45 WAG 2007)

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die nicht als reines Vermittlungsgeschäft nach § 46 WAG 2007 angenommen werden, werden als beratungsfreies Geschäft nach § 45 WAG 2007 weitergeleitet. Hier sind – im Gegensatz zur Vermittlung nach § 46 WAG 2007 – die Angaben zu den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden im Anlagebereich einzuholen, um beurteilen zu können, ob der Kunde aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage ist, die mit der Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Risiken zu verstehen. Eine Prüfung der finanziellen Risikotragfähigkeit anhand der finanziellen Verhältnisse sowie der Anlageziele ist hier nicht erforderlich.

A.5 Portfolioverwaltung

Im Aufgabenbereich der Portfolioverwaltung gibt es mehrere zu beachtende Punkte die sich je nach Produkt und eingesetztem Finanzinstrument zwischen den jeweiligen Handelspartnern unterscheiden.

A.5.1. Durchführungskriterien

Um auf Dauer die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen, werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Kurs/Preis
- Kosten
- Art und Umfang des Auftrages
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abrechnung
- Schnelligkeit

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung von Durchführungskriterien. Darüber hinaus kann es je nach Auftragstyp verschiedene andere, qualitative Faktoren geben, die bei der Entscheidung über eine Platzierung / Auftragsausführung ebenfalls eine Rolle spielen können, u.a.:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken, die in den Vertragsbedingungen, dem Prospekt oder der Satzung des Investmentfonds dargelegt sind
- Merkmale des Auftrags bzw. der Finanzinstrumente die Gegenstand des Auftrages sind
- Ausführungsplätze an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Es kann zu einer unterschiedlichen Gewichtung der relevanten Kriterien kommen.

A.5.2. Finanzinstrumente und deren Ausführungsplätze

Die Auswahl des Ausführungsplatzes durch den Handelspartner ist direkt durch die Art des zugrundeliegenden Finanzinstrumentes beeinflusst. Im Rahmen der Portfolioverwaltung für Investmentfonds erteilt SMN derzeit Aufträge für die folgenden Produktklassen:

Produktklasse	börsengehandelte Derivate (Futures Kontrakte)
Auftragserteilung	elektronisch
Ausführungsplatz	Es ist zu beachten, dass ein und derselbe Futures Kontrakt in der Regel nicht an mehreren Terminbörsen gehandelt wird. In diesem Fall ist die Auswahlmöglichkeit eines Ausführungsplatzes hinfällig.
maßgebliche Auswahlfaktoren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Liquidität 2. Marktzugang 3. Qualität des Brokers 4. Transaktionskosten/Spesen
Produktklasse	außerbörslich gehandelte Derivate (OTC ³ Derivate)
Auftragserteilung	elektronisch
Ausführungsplatz	<p><u>OTC Derivate</u> werden über Handelspartner abgewickelt. Die Frage nach dem Ausführungsplatz stellt sich hier nur in geringem Umfang, da das Geschäft aufgrund seiner Eigenart nur mit der gewählten Gegenpartei geschlossen werden kann.</p> <p><u>FX_OTCs</u> (FX = Devisengeschäfte) werden hauptsächlich mit Handelspartnern abgeschlossen. Die Marktgerechtigkeitsprüfung wird anhand der vergleichbaren Marktkurse überprüft.</p>
maßgebliche Auswahlfaktoren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Qualität des Brokers 2. Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie der Abwicklung 3. Geschwindigkeit

³ Over the counter

Produktklasse	Anleihen
Auftragserteilung	elektronisch
Ausführungsplatz	Bei dieser Instrumentengattung erfolgen Transaktionen in der Regel über oder mit Brokern bzw. über Handelsplattformen.
maßgebliche Auswahl faktoren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kurs/Preis 2. Liquidität 3. Qualität des Brokers 4. Zuteilungswahrscheinlichkeit (bei Erstausgabe)
Produktklasse	Aktien
Auftragserteilung	elektronisch
Ausführungsplatz	In der Regel wird ein Broker beauftragt, die Aufträge an der Heimatbörse des jeweiligen Titels auszuführen, da dort zumeist die größte Liquidität vorhanden ist. Ist dies nicht möglich wird danach getrachtet, die Ausführung auf dem Handelsplatz mit der größten Liquidität des aktuellen Handelstages auszuführen.
maßgebliche Auswahl faktoren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kurs/Preis 2. Liquidität 3. Qualität des Brokers
Produktklasse	Investmentfonds
Auftragserteilung	elektronisch
Ausführungsplatz	In der Regel werden die Transaktionen über die Depotbank des Investmentfonds abgewickelt.
maßgebliche Auswahl faktoren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kurs/Preis 2. Marktzugang 3. Transaktionskosten/Spesen

A.5.3. Zusammenlegung / Teilausführung von Aufträgen

Im Rahmen der Portfolioverwaltung kann es zu einer Zusammenlegung der von SMN erteilten Handelsaufträge beim Handelspartner (Broker) kommen. Dabei wird dem Handelspartner vorab bekannt gegeben, wie sich die zusammengefasste Order für die einzelnen Konten zusammensetzt. Die Zuteilung der ausgeführten Order erfolgt derart, dass die Aufträge für die einzelnen Konten anteilig (pro rata) zum Durchschnittspreis ausgeführt werden („*even distribution*“).

Kommt es zu Teilausführungen, werden die Kontrakte bei einer ungeraden Anzahl auf Basis der „*rotation of accounts*“ Methode zugeordnet. Dabei wird jedem Kunden eine fixe, fortlaufende Nummer zugeordnet (z.B. Kunde A = 1; Kunde B = 2; Kunde C = 3), sowie alle Tage des Jahres mit Ausnahme der Samstage und Sonntage, rollierend gemäß den für die jeweiligen Kunden vergebenen Nummern durchnummeriert und im Falle von Teilausführungen oder einer ungeraden Anzahl von Kontrakten (sofern dies iZm der Anzahl der Kunden ein Problem darstellt), gemäß der folgenden Logik zugeordnet:

	Zuordnung →			
Tag # ↓	Kunde #	Kunde #	Kunde #	Kunde #
1	1	2	3	[4]
2	2	3	[4]	1
3	3	[4]	1	2
[4]	[4]	1	2	3
1	1	2	3	[4]
...

Dieses Vorgehen ist für eine beliebige Anzahl von Kunden anwendbar.

A.5.4. Außergewöhnliche Umstände

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. bei einer Unterbrechung der technischen Anbindung an einzelne Ausführungsplätze / Broker, erheblichen Preisschwankungen an bestimmten Ausführungsplätzen, Liquiditätspässen usw.) kann SMN gezwungen sein, von den in dieser Durchführungsleitlinie aufgestellten Grundsätzen abzu-

weichen. Dennoch wird sich SMN auch in derartigen Fällen um die bestmögliche Auftragsausführung im Interesse des Kunden bemühen.

A.5.5. Auswahl der Handelspartner

Die Vorauswahl erfolgt in Abstimmung und mit Zustimmung der Investmentfonds (eigene juristische Personen) sowie deren Depotbanken (Überwachungspflichten), sofern keine dezidierte Weisung zur Auswahl eines bestimmten Brokers innerhalb eines Mandats vorhanden ist.

Erst wenn Handelspartner, vorbehaltlich erfolgreicher Due Diligence (Kapitel F – Compliance Leitlinie), sämtliche in Kapiteln definierten Kriterien für zulässige Handelspartner erfüllen, werden Geschäftsbeziehungen eingegangen. Die Handelspartner werden nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung regelmäßigen Überprüfungen durch SMN unterzogen und verfügen grundsätzlich jeweils über eigene Best Execution Verfahren oder Policies (liegen SMN vor), um gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse zu liefern.

Bei der Auswahl der Handelspartner (Broker) ist ebenfalls zu beachten, dass das investierbare Universum aufgrund portfolioanalysetechnischer Restriktionen (u.a. tägliches Handelsvolumen, Verfügbarkeit) sowie anderer Vorschriften (z.B. genehmigungspflichtiger Verkaufsprospekt) nicht beliebig abgeändert werden kann. Darüber hinaus macht die notwendige technische Anbindung der Depotbank an den/die Broker der Investmentfonds, aufgrund der Aufsichtspflichten der Depotbank gegenüber der Investmentfonds, es SMN nicht möglich, sich beliebiger Broker zu bedienen.

Für konkrete Transaktionen erfolgt die Auswahl des jeweiligen Handelspartners aus der Brokerliste (Anhang I) unter Berücksichtigung der Durchführungskriterien (Kapitel A.5.1) zur Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses.

A.6 Regelmäßige Überprüfung der Durchführungsleitlinie

SMN prüft regelmäßig ihre Verfahren, um das bestmögliche Ergebnis für den Anleger zu erzielen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Qualität der Ausführung durch die gewählten Handelspartner (Kosten, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung) überprüft. Erkannte Schwachstellen werden schnellstmöglich bearbeitet und behoben. Die Durchführungsleitlinie wird insbesondere hinsichtlich Aktualität und Effizienz zumindest einmal jährlich sowie bei wesentlichen Veränderungen überprüft. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung der Durchführungsleitlinie.

ANHANG I – Ausgewählte Handelspartner

Stand: 24. April 2017

Portfolio Selection SICAV – SMN Diversified Futures Fund (AIF)	
Produktklasse	Broker
börsengehandelte Derivate (Futures Kontrakte)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Societe Generale International Limited (UK) 2. Morgan Stanley & Co. International PLC (UK)
außerbörslich gehandelte Derivate (OTC Derivate)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Societe Generale International Limited (UK) 2. Morgan Stanley & Co. International PLC (UK) 3. CACEIS Bank, Luxembourg Branch
Anleihen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Societe Generale International Limited (UK) 2. Morgan Stanley & Co. International PLC (UK) 3. CACEIS Bank, Luxembourg Branch
Investmentfonds	<ol style="list-style-type: none"> 1. CACEIS Bank, Luxembourg Branch

IMF International Momentum Fund – IMF XL Fund (AIF)	
Produktklasse	Broker
börsengehandelte Derivate (Futures Kontrakte)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Societe Generale International Limited (UK) 2. Morgan Stanley & Co. International PLC (UK)
außerbörslich gehandelte Derivate (OTC Derivate)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Societe Generale International Limited (UK) 2. Morgan Stanley & Co. International PLC (UK) 3. CACEIS Bank, Luxembourg Branch
Anleihen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Societe Generale International Limited (UK) 2. Morgan Stanley & Co. International PLC (UK) 3. CACEIS Bank, Luxembourg Branch
Investmentfonds	<ol style="list-style-type: none"> 1. CACEIS Bank, Luxembourg Branch

KEPLER Fonds KAG – KEPLER SMN Bond Trend Plus	
Produktklasse	Broker
börsengehandelte Derivate (Futures Kontrakte)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Raiffeisenlandesbank Oberösterreich (AT)
außerbörslich gehandelte Derivate (OTC Derivate)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Raiffeisenlandesbank Oberösterreich (AT)
Anleihen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Raiffeisenlandesbank Oberösterreich (AT)
Investmentfonds	<ol style="list-style-type: none"> 2. Raiffeisenlandesbank Oberösterreich (AT)